

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880**

8.2.1880 (No. 33)



# Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 8. Februar.

No. 33.

Vorauszahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.  
Einkaufsgebühr: die gepaltene Zeitzeile oder deren Raum 18 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1880.

## Ämtlicher Theil.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 3. d. Mts. sind der Oberst Dunitz v. Prychowski, Kommandeur des 5. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 113, unter Beförderung zum Generalmajor, zum Kommandeur der 7. Infanterie-Brigade, sowie der Oberst v. Rauch, Kommandeur des 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109, unter Beförderung zum Generalmajor, zum Kommandeur der 41. Infanterie-Brigade ernannt; ferner der Oberst Graf v. Strachwitz, à la suite des 2. Badischen Dragoner-Regiments Markgraf Maximilian Nr. 21 und Kommandeur der 8. Kavallerie-Brigade, zum Generalmajor befördert worden.

## Nicht-Ämtlicher Theil.

### Telegramme.

† Berlin, 6. Febr. Der dem Bundesrathe vorgelegte Reichshaushalts-Etat pro 1880/81 balancirt in Einnahme und Ausgabe mit 544,888,184 M. Die fortwährenden Ausgaben betragen 467,409,847 M., die einmaligen 77,478,697 M.

† Berlin, 7. Febr. (Abgeordnetenhaus. Berathung des Kultusetats.) Gegenüber den Beschwerden Jadeszki's über angeblich harte Ausführung der Mai-Gesetze in der Provinz Posen bemerkt der Kultusminister: Es war nicht die Absicht, die Seelsorge in den vakanten oder verwaisten Pfarreien ganz unmöglich zu machen. Die Regierung ging von vornherein von der Ansicht aus, daß einzelne Amtshandlungen rite angestellter Geistlichen in benachbarten Pfarreien nicht strafbar sein sollten. Die gerichtliche Praxis schloß sich jedoch dieser Auffassung nicht überall an, so daß Abhilfe allerdings geboten erscheint. Da sich auch das Haus dafür ausgesprochen, entschloß sich die Regierung zu einem dahin zielenden Schritte, womit sie allerdings bis an die äußerste Grenze gegangen ist, ohne in die Rechtspflege eingzugreifen. Man hat für zulässig erachtet, die Beurteilung jedes einzelnen Falles in die Hände eines hohen Staatsbeamten zu legen. Ein Deklarationsgesetz zu erlassen, sei die Regierung augenblicklich nicht in der Lage.

† Wien, 7. Febr. Das „Fremdenblatt“ versichert auf Grund zuverlässiger Informationen, daß bis jetzt kein Mitglied des Kabinetts seine Demission gab und die Ernennung eines neuen Unterrichtsministers bis jetzt nicht erfolgte.

† London, 6. Febr. (Unterhaus.) Auf Befragen Wolff's erklärt Unterstaatssekretär Stanhope: In einem Telegramm an Schir Ali im Jahre 1869 habe der damalige indische Staatssekretär Argill die Worte: Königin von England, in die Worte: Königin von Großbritannien und Irland und Kaiserin von Indien abgeändert. — Auf Ashby's Anfrage theilt Stanhope ferner mit: es sei eine gewisse russische Korrespondenz in Kabul entdeckt und jetzt im Besitz der Regierung. Nach reiflicher Erwägung sei es nicht für zweckmäßig und dem Staats-

interesse entsprechend erachtet worden, die Korrespondenz zu veröffentlichen oder irgendwie Auskunft über deren Inhalt zu geben.

### Deutschland.

† Berlin, 5. Febr. Während nach dem bisherigen Zolltarif Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrolle zollfrei war, unterliegt derselbe nach dem neuen Tarif einer Abgabe von 1 M. 20 Pfg. für 100 Kilogramm. In Folge dieser Menderung bedürfen die bisher gültigen Vorschriften über die Gestattung der zollfreien Einfuhr von Reis zur Stärkefabrikation einer Modifikation. Dem Bundesrathe ist nun ein Entwurf von Bestimmungen betreffend die Zollbegünstigungen der Reiskörner-Fabrikation zur Beschlußnahme vorgelegt worden. Nach demselben sollen die Direktivbehörden ermächtigt werden, den Inhabern von Reiskörner-Fabriken die Verzollung des zur Stärkefabrikation eingeführten Reises zum ermäßigten Satze von 1 M. 20 Pfg. für 100 Kilogramm, sowie für die zur Ausfuhr gelangende Stärke die Zollfreiheit des dazu verwendeten Reises nach Maßgabe bestimmter Vorschriften zu gestatten.

Nach § 8 des Gesetzes vom 15. Juli v. J. soll der Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, soweit er für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 31. März 1880 die Summe von 52,651,815 M. übersteigt, von den Matritularbeiträgen der einzelnen Bundesstaaten nach dem Maße ihrer Bevölkerung in Abzug gebracht werden. Zur Ausführung dieser Bestimmung haben die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Rechnungswesen neue Vorschriften ausgearbeitet und deren Genehmigung beim Bundesrathe beantragt.

Der § 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 bestimmt, daß auf die Strafvollstreckung die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung finden, auch wenn die Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren erkannt ist. Es ist nun in Frage gekommen, ob auf Grund dieser Bestimmung hinsichtlich der nach dem früheren Strafverfahren erkannten, noch in der Vollstreckung begriffenen Freiheitsstrafen eine Neuberechnung der Strafdauer nach Maßgabe des § 482 der Strafprozeßordnung stattzufinden habe, insbesondere, ob die Strafdauer der zu Zuchthausstrafe Verurtheilten in den Landesstrafen, wo letztere vom Tage der Einlieferung ab berechnet wurde, entsprechend zu kürzen sei, sofern sich bei Berechnung des Anfangstermins der Strafe nach Maßgabe des § 482 ein für den Verurtheilten günstigeres Resultat ergebe, als bei der Berechnung nach dem Tage der Einlieferung. Der Justizminister hat diese Frage verneint und die sämtlichen Oberstaatsanwälte mit Anweisung dahin versehen, daß die Vorschrift des § 12 des Einführungsgesetzes von 1877 nur auf den am 1. Oktober 1879 noch nicht vollstreckten Rest der Strafen, ohne Kürzung der letzteren aus Rücksicht auf den § 482 Anwendung zu finden habe, daß also beispielsweise der in die Zeit nach dem 1. Oktober 1879 fallende Aufenthalt des Verurtheilten in einer von der Strafanstalt getrennten Krankenanstalt gemäß § 493 der Strafprozeßordnung in den Rest der Strafzeit einzurechnen sein würde. Der Minister des

Inneren hat nun die königliche Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt mit dem Bemerkten, daß etwaige Anträge von Zuchthausgefangenen auf frühere Entlassung wegen zu erweiternder Anrechnung der Unterfuchungshaft gemäß § 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und § 482 der letzteren der Erledigung durch gerichtliche Entscheidung zuzuführen sind. Sofern derartige, von der obengedachten Auffassung des Justizministers abweichende Entscheidungen vorkommen sollen, so haben die Regierungen an den Minister des Inneren, wo möglich unter Vorlegung der Entscheidungen, zu berichten.

\* Berlin, 6. Febr. Graf St. Vallier kehrt von Paris definitiv als Botschafter hierher zurück.

† Berlin, 6. Febr. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ richtet sich gegen die Reden der Abgg. Richter und Birchow vom 4. d. über den jetzigen Stand der Consols. Nach diesen Reden müsse man glauben, es mit den erschreckendsten Zuständen zu thun zu haben, während im Gegentheil die Lage der Finanzverwaltung seit lange keine so günstige gewesen sei wie gerade jetzt und gerade der hohe Consolscours für den Staatskredit und für die Verwaltung der Finanzen mehr als alles Andere spreche. Dem Versuche jener Redner gegenüber, aus dem Erscheinen der Consols auf dem englischen Markte den Vorwurf der Inkonsequenz für den Finanzminister abzuleiten, habe der Minister nachgewiesen, daß er seinen früher markirten bezüglichen Standpunkt in keiner Weise geändert. Die ganze Debatte habe den Eindruck eines verabredeten kombinierten Angriffes gegen den Minister gemacht, der indeß nach allen Seiten zurückgeschlagen sei.

† Berlin, 6. Febr. (Herenhaus.) Einige kleinere Vorlagen und mehrere Petitionen werden erledigt. Das Feld- und Forstpolizei-Gesetz wird in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen, ausgenommen den Paragraphen betr. das Sammeln von Beeren und Bilzen. Derselbe erhält folgende Fassung: mit 10 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer auf Forst-Grundstücken bei Ausübung der Waldnutzung den nach gesetzlichen Vorschriften oder nach Polizeiverordnungen oder nach dem Herkommen oder nach dem Inhalte der Berechtigung zu lösenden Legitimationschein nicht bei sich führt. Die Verfolgung erfolgt nur auf Antrag.

† Berlin, 6. Febr. (Abgeordnetenhaus.) Fortsetzung der Berathung des Etats des Kultusministeriums bei Tit. 2 der Ausgaben. v. Fürth weist auf die Lücken in der Besetzung der Lehrstühle an den katholisch-theologischen Fakultäten hin und verlangt Abhilfe. — Der Kultusminister erwidert, diese Lücken seien nichts anderes als eine symptomatische Erscheinung der kirchenpolitischen Zustände überhaupt. So lange diese Zustände andauerten, würden die Lücken sich nicht besetzen lassen. An dahin zielenden Bemühungen seitens der Unterrichtsverwaltung habe es nicht gefehlt. Der Minister rechtfertigt ferner das Verfahren bei Zuwendung von Stipendien an katholische Studierende.

v. Sybel tritt für Gleichberechtigung der altkatholischen Professoren mit den römisch-katholischen ein. — Ricker beschuldigt den Minister, daß er bei den gegen den Magistrat von Elbing erhobenen Vorwürfen die Objektivität verlassen habe. — Der Minister hält seine Angaben vom ersten Verhandlungstage vollständig aufrecht. — An den dann folgenden längeren Auseinandersetzungen über einzelne kirchenrechtliche Bestimmungen,

### Großherzogl. Hoftheater.

Karlsruhe, 7. Febr. In der abgelaufenen Woche wurde uns nach gerannener Pause ein Lieblingsstück unserer Großväter und Großmütter, Zfflan's „Jäger“, in theilweise recht hübsch gelungener Darstellung vorgeführt. Dem ursprünglich überaus geschäftigen Stück ist im Lauf der Jahre sein dramatisches Interesse allmählich theilweise um so mehr abhanden gekommen, je mehr die Zustände, auf welchen die Handlung fußt, sich überlebt haben. Diese schreiende Korruption im Beamtenstand, die völlige Rechtlosigkeit des Volkes gegenüber der Willkür eines gewissenlosen kleinen Pascha's, dieses barocke, despotische Auftreten des Vaters gegen den erwachsenen Sohn u. sind Dinge, für welche der heutigen Generation nachgerade das Verständniß abgeht. Abgesehen aber hiervon ist das Stück nicht frei von bedenkliehen Fehlern. Anton's absurdes Benehmen ist durch das überreizte Wort des heftigen Vaters doch im Grunde sehr schwach motivirt; dergleichen das Verbringen des vermeinten Mörders in das väterliche Haus. Was Wunder also, wenn „Die Jäger“ auf das trübsinnig gestimmte Publikum von heute nicht mehr dieselbe Wirkung hervorbringen, wie auf unsere naiveren und somit genußfähigeren Voreltern, wiewohl dem Stück manche Vorzüge, wie die sorgsame Beobachtung des Gesetzes der Steigerung und die geschickte Herleitung mancher wirksamen Situationen, nicht abzuspochen sind und ihm auch heute noch einen nachhaltigen Eindruck auf empfindliche Gemüther sichern.

Die Einzelleistungen betreffend ist insbesondere die Darstellung des Antons durch Hrn. Lange rühmend hervorzuheben. Schon die Maske war überaus charakteristisch. Hr. Schneider spielte den Oberförster in den ersten Akten recht gut, zuletzt aber verlor er alle Haltung und stellenweise schien ihm auch das Gedächtniß nicht ganz treu zu bleiben. Die Oberförsterin war von

Frau Baldener angemessen und nicht ohne recht wirksame Momente dargestellt. Fr. Schupp (Friederike) spielte ihre für den heutigen Geschmack etwas zu phrasenhafte Rolle mit Anmuth und naturwahrem Ausdruck der Empfindung. — Cordelchen war von Frau Gröfser hin und wieder etwas stark chargirt, doch im Ganzen von richtiger Charakteristik. Den Anton spielte Hr. Fraich mit entsprechender leidenschaftlicher Wärme, nicht ohne helleweise Uebertreibung. Diesen tollpöppischen Burlesken in der Wirkungsphase dem Zuschauer nicht geradezu antipathisch werden zu lassen, ist allerdings eine schwere Aufgabe für den Darsteller.

41.

### Ohne Familie.

Von Hector Malot.  
Deutsch von Mary Muhl.  
(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 32.)

#### 12. Kapitel.

Meine Wohlthäterin war eine Engländerin, die Mrs. Milligan hieß, und Arthur ihr einziges lebendes Kind. Ein älterer Bruder des letzteren war, wie ich nach und nach erfuhr, schon im Alter von sechs Monaten auf geheimnißvolle Weise abhanden gekommen. Sein Vater lag im Sterben, Mrs. Milligan selbst aber an einer schweren Krankheit völlig bewußtlos darnieder, so daß die Eltern in Augenblick des traurigen Ereignisses die nöthigen Schritte zur Wiederauffindung des entweder verlorenen oder gestohlenen Kindes nicht persönlich thun konnten, und als die unglückliche Frau zum Leben erwachte, war ihr Mann todt, ihr Sohn spurlos verschwunden. Mr. James Milligan, ihr Schwager, hatte die Nachforschungen geleitet, aber weder in Frankreich, England, Belgien, Deutschland, noch in Italien zu entdecken vermocht, was aus dem Kinde geworden sei. Blicke reichte derselbe darauf, die reiche Erbschaft seines Bruders anzutreten,

die ihm nach englischen Gesetzen zufallen mußte, wenn der Verstorbene keine Nachkommen hinterließ.

Sieben Monate nach dem Tode ihres Mannes gab Mrs. Milligan dem kleinen Arthur das Leben, der aber seit seiner Geburt so schwach und kränklich, daß er nach dem Ausspruch der Ärzte nicht lebensfähig war, sondern von einem Augenblick zum andern sterben mußte. Hatte James Milligan sich Hoffnungen auf das Vermögen und den Titel seines Bruders gemacht, so brauchte er diesen Augenblick ja nur abzuwarten.

Gleichwohl trafen die Prophezeiungen der Ärzte nicht ein, denn wenn Arthur auch kränklich blieb, so starb er doch nicht so schnell, wie behauptet worden war, die Sorgfalt seiner Mutter erhielt ihn am Leben; ein Wunder, das Gott sei Dank häufig vorkommt.

Nachdem der arme Junge sämtliche Kinderkrankheiten durchgemacht, hatte sich während der letzten Zeit ein eben so langwieriges, wie schmerzhaftes Hüftleiden bei ihm entwickelt, wogegen zunächst der Gebrauch von Schwefelbädern verordnet worden war. Mrs. Milligan, die beargwöhnt nur für Arthur lebte, begab sich mit ihm nach den Pyrenäen. Da die Kur sich indessen als nutzlos erwies, schlugen die Ärzte endlich vor, den Kranken beständig lang ausgestreckt zu halten, ohne ihn je die Kräfte ansetzen zu lassen.

Nun galt es, dem Knaben sowohl Abwechslung, wie frische Luft zu verschaffen, was bei einem fortwährenden Aufenthalt im Hause nicht zu vereinigen war. Durste und konnte er selbst sich nicht mehr rühren, so mußte man eine bewegliche Wohnung für ihn erfinden, und Mrs. Milligan ließ aus diesem Grunde nach ihrer Angabe in Bordeaux das Boot bauen, das meine Bewunderung immer mehr erregte, je genauer ich es kennen lernte. Dasselbe war wirklich ein schwimmendes Haus mit Stube, Küche, Salon und Veranda. Je nach dem Wetter hielt Arthur sich vom



über Unfehlbarkeitsdogma und Aistholismus betheiligen sich v. Sybel, Lieber, Petri und Röckerath. — Kap. 109 (Ministerium) wird nach den Anträgen der Kommission genehmigt.

Kap. 110 betrifft den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. v. Schorlemer bekämpft dieses Institut, welches wenig genützt und viel geschadet habe. Gegenwärtig hätten die Mitglieder des Gerichtshofes beinahe gar nichts zu thun. Seine Partei verwerfe indes den Gerichtshof im Prinzip. Sie müsse dem Staate das Recht, Bischöfe durch den Gerichtshof abzusetzen, bestreiten. Er beantrage die Streichung der dafür ausgeworfenen Summe. Rückert tritt dem Vordredner entgegen und ersucht den Minister um ausreichende Befestigung des Gerichtshofes. Der Kultusminister macht gegen den Antrag Schorlemer geltend, daß der Gerichtshof, auch wenn dessen jetzige Thätigkeit gering, den eigentlichen Schlüssel der gesamten kirchenpolitischen Gesetzgebung bilde. Das Land könne daher nicht darauf verzichten. Der Gerichtshof sei übrigens judicaturfähig.

v. Schorlemer modificirt seinen Antrag dahin, der betreffenden Position hinzuzufügen: „künftig wegfallen“. — Die Position wird gegen die Stimmen des Centrums und der Polen angenommen. — Bei Kap. 111 (evangelischer Oberkirchenrath) wendet sich Stöcker gegen einzelne Ausführungen falls von gestern, greift den kirchlichen Liberalismus an, beleuchtet die angeblich schädlichen Wirkungen des Civilstands-Gesetzes und verlangt einen größeren Spielraum freieren Wirkens für die Kirche. — Neßler (Fortschrittspartei) vertritt gegenüber Stöcker den liberal-kirchlichen Standpunkt. — Miqael wendet sich auch seinerseits gegen Stöcker's Deductionen und hebt hervor, was gerade die Liberalen und der Minister Fall für die evangelische Kirche gethan. — Stöcker repliziert. — An der weiteren Debatte über die Stellung der evangelischen Kirche betheiligen sich Birchow, Miqael, Brückel und nochmals Stöcker. Kap. 111 wird genehmigt und hierauf die Sitzung auf heute Abend 8 Uhr vertagt.

† Berlin, 6. Febr. Das soeben ausgegebene Heft des Marine-Verordnungsblattes enthält einen ausführlichen Bericht über den Untergang des „Großen Kurfürst“ nach den amtlichen Untersuchungsakten. Demselben sind folgende Hauptpunkte zu entnehmen: Die gegen die Seebereitschaft des „Kurfürst“ vorgebrachten Bedenken erachtet das Kriegsgericht nicht für durchgreifend. Daß die eingeschlossene Geschwaderformation in Doppellinie zur Kollision und Katastrophe wesentlich mit beigetragen, kann füglich nicht negirt werden; doch erscheint das Verfahren des Admirals in wesentlich milderem Lichte mit Rücksicht auf die knappe Zeit für die Ausbildung des Panzergeschwaders. Kapitänleutnant Klaus leitete die Rudergänger des „König Wilhelm“ nicht so fest und bestimmt, wie es militärisch und seemannsch notwendig ist; doch übernahm Klaus die Wache unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen und war hinsichtlich des Ausweichens in schwierigster Situation. Ein falsches Manöver des Grafen Monts auf dem „Großen Kurfürst“ ist angesichts der widersprechenden Zeugenaussagen nicht als erwiesen anzunehmen. Bezüglich der Frage, ob die Verschlußrolle des „Kurfürst“ vorchriftsmäßig sichergestellt war, ergab die Untersuchung, daß das Verschließen der wasserdichten Thüre niemals praktisch geübt war. Den Einwand des Kommandanten, welcher auf den seinerzeitigen unfertigen Zustand des Schiffes und die beschränkte Zeit hinweist, erachtet das Kriegsgericht für durchgreifend. Mit Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß das Zeichen zur Verschlußrolle rechtzeitig zweimal vor und nach der Kollision erfolgte. Nach dem Resultat der Untersuchung ist nicht zu verkennen, daß die wasserdichten Verschlußthüren des Backbordwallganges bei der Katastrophe offen waren. Ebenso ist die Behauptung der technischen Sachverständigen nicht anzuzweifeln, daß das Kentern und der Untergang des Schiffes lediglich durch das Offenstehen der Thüren des Backbordwallganges herbeigeführt wurde. Das Kriegsgericht konnte jedoch nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß aus dem Offenstehen der Thüren ein strafbares Verschulden des Grafen Monts sich ergebe, da er strikten Befehl zum fortwährenden Verschließen gegeben habe.

Morgen bis Abend entweder in dem Wohnzimmer oder in der Veranda auf, seine Mutter neben sich.

Die Landschaftsbilder zogen in stetem Wechsel an ihm vorüber, ohne daß er etwas Anderes zu thun brauchte, als die Augen öffnen.

Die Beiden waren vor vier Wochen von Bordeaux abgereist, die Garonne entlang gefahren und in den Kanal du Midi gekommen, vermittelt dessen sie die Seen und Kanäle längs dem Mitteländischen Meere zu erreichen dachten. Darauf sollte es die Rhone und Sorne hinauf in die Loire gehen, deren Lauf sie bis nach Briore zu verfolgen beabsichtigten. Sodann wollten sie durch den Kanal gleichen Namens in die Seine gelangen und diesen Fluß bis Rouen entlang segeln, von wo sie sich auf einem großen Schiffe nach England zurückbegeben wollten.

Am Tage meiner Einschiffung lernte ich nur das Zimmer kennen, das ich auf dem „Schwan“ — so hieß das Boot — bewohnen sollte. Etwa zwei Meter lang und einen Meter breit, war es die niedrigste und wunderbarste kleine Kajüte, die eine kindliche Einbildungskraft sich nur zu träumen vermag.

Außer zwei kleinen Platten in den Seitenwänden, die man herunterlassen und dann als Tisch beziehungsweise Stuhl benutzen konnte, bestand das Mobiliar aus einer einzigen Kommode; aber was für eine Kommode; sie glück mit ihrem reichen Inbhalte der unerhöplichen Flasche der Tafelweine. Die obere Platte dieses Wunderwerkes war nicht fest, sondern beweglich; hob man dieselbe in die Höhe, so fand sich ein vollständiges Bett darunter, groß genug, um Einem ein höchst bequemes Lager zu gewähren. Unter dem Bette war eine Schublade, mit allen möglichen beim Anzug erforderlichen Gegenständen versehen, und unter diesem Schubfache endlich noch ein zweites, verschiedene Abtheilungen enthaltendes angebracht, das zur Aufbewahrung von Wäsche und Kleidungsstücken diente.

† Frankfurt a. M., 7. Febr. Der seitherige Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung, Dr. Heussenstamm, ist gemäß Seitens der von der Stadtverordneten-Versammlung vollzogenen Wahl nunmehr von der königl. Regierung als zweiter Bürgermeister der Stadt Frankfurt bestätigt worden.

† Straßburg, 6. Febr. Die „Elsaß-Votr.“ meldet an der Spitze ihrer heute erschienenen Nummer: Bei der gestern Abend zu Ehren des Statthalters Seitens des Landesauschusses gegebenen Tafel brachte Präsident Schlumberger folgenden Toast auf den Statthalter Sr. Maj. des Kaisers aus: Es ist eine große Freude für uns, daß der kaiserl. Statthalter von Elsaß-Votr. unsere Einladung angenommen hat, und im Namen des Landesauschusses danke ich Ew. Excellenz für die uns erwiesene Ehre. Ich möchte die heutige Gelegenheit auch benutzen, um Excellenz unseren herzlichsten Dank auszudrücken für die wohlthunenden Worte, welche Hochdieselben in der neulich vor uns gehaltenen Rede ausgesprochen. Nun, meine Herren, leeren Sie die Gläser auf das Wohl und die Gesundheit des Statthalters von Elsaß-Votr. Excellenz!

Der Statthalter Feldmarschall v. Manteuffel erwiderte: Ich danke Ihnen, Herr Präsident, für die freundlichen Worte, die Sie gesprochen, und trinke auf das Wohl der Mitglieder des Landesauschusses; ob gegenwärtig, ob abwesend, ich meine sie alle, denn in den Toast ist ganz Elsaß-Votr. eingeschlossen. Befinden sich die Herren so recht wohl, dann werden sie die Wünsche des Landes in vollster Offenheit aussprechen und ihres hohen Berufes in dem Gefühl der Rechte und der Selbstständigkeit, die ihnen verliehen, pflegen; das dient zum Wohle des Landes. Die Herren des Landesauschusses leben hoch!

† Stuttgart, 6. Febr. Der „Staatsanzeiger“ meldet: Wegen zunehmender Eisbildung auf dem Bodensee sind die regelmäßigen Dampfschiff-Fahrten eingestellt; es bestehen nur noch Verbindungen zwischen Friedrichshafen, Langenargen und Romanshorn.

### Oesterreichische Monarchie.

Wien, 5. Febr. In der nicht enden wollenden Gussinje-Plava-Affaire ist neuerdings die Meldung von einer italienischen Vermittlung aufgetaucht: erlauben Sie mir, dieselbe aus verlässlicher Quelle richtig zu stellen. Die Pforte hat den Wunsch geäußert, die Angelegenheit damit aus der Welt zu bringen, daß Montenegro sich entschließe, für die muhamedanischen Theile des abzutretenden Gebiets, welche sodann bei der Türkei zu verbleiben hätten, eine entsprechende — im Einzelnen übrigens noch nicht bezeichnete — Kompensation in der Krajina anzunehmen, und sie hat die italienische Regierung ersucht, diesen Vorschlag Montenegro sowohl als den Mächten zu unterbreiten. Weiter ist die Angelegenheit noch nicht geheißen und von einer Initiative Italiens, wie man sieht, jedenfalls nicht die Rede. Was nun die Stellung Oesterreichs zu jenem Vorschlag angeht, so ist dasselbe in erster Reihe entschlossen, einfach auf den Festsetzungen des Berliner Vertrags zu beharren, jedoch wird es einem Arrangement der gedachten Art, wenn dasselbe greifbare Formen angenommen und die Zustimmung sowohl Montenegro's als der übrigen Mächte gefunden haben würde, seinerseits keine Hindernisse in den Weg legen.

† Wien, 6. Febr. Die österreichische Delegation nahm das Ordinarium und Extraordinarium des Kriegs- und Marinebudgets unverändert an. Der Kriegsminister erklärte, die Befestigungsfrage sei seit zwei Jahren für die ganze Monarchie erledigt und hätten seither darüber keine neuen Verhandlungen stattgefunden.

† Pesth, 6. Febr. Nach Feststellung des Finanzausschusses des Unterhauses ist das Defizit im Staatshaushalt mit 17,036,587 fl. präliminirt; zur Bedeckung sind die eben verkauften 15 Millionen Rente und 11 Millionen für Eisenbahn-Material disponibel. Der Finanzausschuß votirte im Wesentlichsten unverändert die Gesekentwürfe betr. die Bedeckung der Amortisation der Anleihen und die Amortisation der Grundentlastungs-Obligationen. — Der Volkswirtschaftliche Ausschuß beschloß, dem Unterhause die Errichtung eines Oekonomierathes mit beratender Stimme im Handelsministerium vorzuschlagen.

Ein kleines in der Platte befindliches Seitenfenster, welches sich vermittelst einer runden Glasscheibe schließen ließ, führte dem Raume Licht und Luft zu.

Den Fußboden bedeckte ein schwarz und weiß kariertes Wachs-tuch; Deck- und Seitenwände waren mit lackirtem Tannenholz geteilt und Alles sah so sauber aus, daß ich mich gar nicht satt daran schauen konnte. (Fortsetzung folgt.)

### Vermischte Nachrichten.

— Wien, 5. Febr. Die „Deutsche Ztg.“ berichtet: Fräulein Bianchi verabschiedete sich heute als Lucia. Verpflichtungen rufen sie für wenig Wochen von dem Schauplatz ihrer hiesigen Triumphe nach Karlsruhe. Das Publikum hatte sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, seinem scheidenden Lieblinge neue Beweise von Zuneigung zu geben. In allen Räumen war das Gaus überfüllt und der Beifall, den man der Künstlerin spendete, kannte keine Grenzen. Nach der Bahnhofs-Szene im letzten Akte mußte die Bianchi wohl zehnmal wieder erscheinen, um immer neue Kränze, Blumenbouquets und ähnliche Ovationen in Empfang zu nehmen. In dieser Scene überraschte sie in der That durch höchste Vollkommenheit des Gesanges. Die lange Cadenz, von der Flöte begleitet, gelang mit erstklassiger Präzision; in dem letzten Theile der Scene brachte die Künstlerin jene frappante Modulation, auf welcher ein Hauptreiz dieses Stückeru beruht, eine Oktave höher, als es üblich ist, mit dem süßesten Wohlworte an. Es ist eine wahre Freude, das Gesingen eines solchen musikalischen Wagnisses mitzuerleben. Wir rufen Fräulein Bianchi ein herzlich „Auf Wiedersehen!“ zu. — Der Kaiser, sowie Prinz Arnold von Bayern wohnten der Vorstellung bei.

### Frankreich.

† Paris, 6. Febr. Das den Kammern vorgelegte Gelbbuch behandelt ausschließlich die ägyptische Angelegenheit und gibt eine geschichtliche Darstellung der Entwicklung der Frage mit bezüglichen Dokumenten von Januar 1878 bis Ende 1879. Sämtliche Dokumente legen die Grundzüge klar, welche die Politik Frankreichs und Englands leiten, die beide das größte Interesse an einer guten Verwaltung Egyptens haben, weil ihre Staatsangehörigen daselbst die wichtigsten und zahlreichsten industriellen Etablissements besitzen und die Mehrzahl der Inhaber der ägyptischen Staatsschuld bilden. Diese Grundzüge entsprächen keineswegs einem System wucherischer Aneignung oder egoistischer Ausbeutung, verfolgten vielmehr den Zweck, an den Ufern des Nil nicht ein ausschließliches Uebergewicht, sondern eine Ordnung der Dinge herzustellen, welche es ermöglichen würde, aus den materiellen Hilfsquellen des Landes den Ertrag zu erzielen, welchen diese zulassen. — Eine Depesche des Ministers des Auswärtigen an den Generalkonsul in Kairo vom 25. April 1879 anlässlich des Buches des Khebidé mit Wilson und Vignières befragt: Der Zwischenfall änderte nichts an unserer Meinung über die Lage Egyptens. Wir bewahren die Ueberzeugung, daß die Rettung Egyptens nur in einer guten Verwaltung zu finden ist und daß die gegenwärtige Krisis das Zusammenwirken von Fachmännern für Finanzen und öffentliche Arbeiten verlangt. Eine Probe mit einer unter dieser Bedingung gebildeten Verwaltung wurde gemacht, aber nicht ernstlich, da sie, kaum begonnen, wieder abgebrochen wurde. Wir können daher das Urtheil des Khebidé nicht als definitives annehmen. Wir werden in unseren Erwägungen durch kein anderes Gefühl geleitet als den Wunsch, die Entwicklung und gute Bewirtschaftung der Hilfsquellen Egyptens zu begünstigen. In der Wohlthat Egyptens erblicken wir die einzige Garantie für die Interessen unserer Staatsangehörigen. — Diese Ansicht ist den Regierungen Frankreichs und Englands gemeinsam und bildete die Grundlage für das Einverständniß, welches zwischen ihnen in Folge des Berliner Kongresses hergestell wurde.

### Großbritannien.

† London, 5. Febr., Abends. Bei der Adreßdebatte im Oberhause erklärt Beaconsfield auf Fragen Granville's: Die montenegrinische Grenzfrage bot niemals bessere Aussicht auf befriedigenden Abschluß als jetzt. Bezüglich Griechenlands kam Frankreich am 17. Januar auf seine früher in der Konferenz gemachte Anregung zurück. England machte darauf einen Vorschlag, der nach seiner und anderer Ansicht geeignet scheint, die Angelegenheit bald zum Abschluß zu bringen. Aus den vorzulegenden Schriftstücken wird sich ergeben, daß alle Mächte befreit sind, den Berliner Vertrag auszuführen und den Frieden zu erhalten. — Eine Depesche Freres vom 27. Januar legt die Aussichten auf Einigung der südafrikanischen Kolonien mittelst einer Konferenz dar. Hinsichtlich Afghanistan wird nur eine starke Grenze gewünscht. Die bisherige Politik soll ferner beobachtet werden, ausgenommen vielleicht einige Details. Es dürfte vielleicht notwendig werden, Afghanistan durch verschiedene Stämme regieren zu lassen. Die Regierung ist jetzt bemüht, eine Pölmung dahin herbeizuführen, daß sie verlässliche Nachbarn in Afghanistan habe, welche die Ruhe und die Entwicklung des Handels wünschlich. Dieselbe glaubt nicht, daß Roberts Granamkeiten beizugehen hat. Die Regierung bedauert die Homerale-Bewegung, billigt aber die Agitation und bekämpft die Homerale-Bewegung als auf Herabsetzung des Reiches abzielend. — Der Erlaß der Adreße wird schließlich angenommen.

Unterhaus. Adreßdebatte. Harrington kritisiert die Thronrede und tadelt die Regierung, daß sie nicht das Parlament aufgelöst habe. — Northcote vertheidigt die Nichtauflösung. Irische Mitglieder dringen auf Vertagung der Debatte, um die irische Frage durch ein Amendement zur Adreße zur Sprache zu bringen. Da die Regierung und Harrington der Vertagung widersprechen, wird dieselbe mit 174 gegen 62 Stimmen verworfen. Später beantragen die Irländer abermals Vertagung; Northcote stimmt nunmehr zu, worauf die Debatte auf Freitag vertagt wird.

### Badischer Landtag.

Karlsruhe, 7. Febr. 9. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter Vorsitz des Präsidenten Obkircher. Am Regierungstisch: Präsident des Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter, Justizministerpräsident Dr. Grimm, Geh. Rath Walli, Ministerialrath Wielandt. Der Vorsitzende gibt zunächst bekannt, daß von der Zweiten Kammer Mittheilungen eingekommen sind betr. das Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und die der Justiz und das Gesetz die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betr.

Eingekommen ist ferner ein Schreiben des Vorstandes des Cäcilienvereins dahier, in welchem die Mitglieder des Hauses zu den Konzerten dieses Vereins eingeladen werden, und endlich eine Petition des landwirtschaftlichen Vereins in Rastatt betr. die Bestrafung des Wuchers und die Beschränkung der Wechselbarkeit.

Die letztere wird an die Petitionskommission gemeldet und sodann in die Tagesordnung eingetragen. Zur Berathung gelangt zunächst der Gesekentwurf die Abänderung der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betreffend.

Nach Berichtigung eines Druckfehlers im Kommissionsbericht durch den Berichtstatter Frhn. v. Rüdiger wird die allgemeine Diskussion eröffnet.

Es ergreift zunächst das Wort der Berichtstatter. Die Mehrheit der Kommission habe die von der Großh. Regierung vorgeschlagene Gesekbestimmung, welche darauf abzielt, die Wahl eines Abgeordneten der Landesuniversitäten für die Zukunft nahezu sicherzustellen, mit dem von der Kommission ihr gegebenen Zusatz (§ 22 b.) für ausreichend erachtet. Er für seine Person hätte es zwar gerne gesehen, wenn man noch weiter gegangen wäre und durch die Bestimmung, daß am zweiten Wahltag eine



Wahl selbst dann vorzunehmen ist, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht erschienen ist, überhaupt jede Unterbrechung der Vertretung der Landesuniversitäten in der Ersten Kammer unmöglich gemacht hätte. Zumeist werde aber auch auf dem von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Wege eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes erreicht, eine Lücke in der Verfassungsurkunde ausgefüllt, und empfehle er daher das Gesetz in der nunmehr vorliegenden Gestalt zur Annahme.

Landgerichts-Präsident v. Hillern. Die Wahlordnung im Jahr 1818 habe die Wahl der Landesuniversitäten in die Erste Kammer und die Wahl der Abgeordneten in die Zweite Kammer darin gleich behandelt, daß die Wahl durch absolute Stimmenmehrheit erfolgt, unter der Voraussetzung, daß 2/3 der Stimmberechtigten erschienen, beziehungsweise durch Bevollmächtigte vertreten sind.

Bezüglich der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten in die Erste Kammer habe sie dagegen das Erscheinen eines bestimmten Prozentsatzes der Wahlberechtigten nicht vorgeschrieben. Auch genüge eine relative Stimmenmehrheit. Hieraus gehe hervor, daß die Verfassung bei der letztgenannten Wahl von besonderer, zur Erleichterung der Wahl führenden Erwägungen geleitet wurde, während sie die Wahlen der Landesuniversitäten und der Abgeordneten zur Zweiten Kammer in den angeführten Punkten gleich behandelte.

Es könne dahin gestellt bleiben, ob die Wahlordnung von 1818, indem sie bei diesen Wahlen das Erforderniß des Erscheinens von 2/3 der Wahlberechtigten bei dem zweiten Wahltage nicht wiederholte, dieses Erforderniß als selbstverständlich beibehalten wollte oder nicht.

Thatsache sei, daß sich hierüber verschiedene Ansichten geltend gemacht hätten und daß das Gesetz vom 25. Aug. 1876, um das Zustandekommen der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer zu erleichtern, in § 57 ausgesprochen, daß bei dem zweiten Wahltage das Erscheinen der Mehrheit der Wahlmänner genüge. Dagegen erstreckte sich das Gesetz nicht auf die Wahl der Universitäten zur Ersten Kammer, bezüglich deren daher die Wahlordnung von 1818 maßgebend blieb.

Die Folge davon sei die Diskussion in diesem Hause gelegentlich der Wahl des Hrn. Geh. Rath Blantschl zum Abgeordneten der Ersten Kammer und der von der letztern ausgesprochene Wunsch gewesen, diese streitige Frage im Wege der Gesetzgebung zu lösen.

Die Großh. Regierung sei diesem Wunsche nachgekommen, und zwar in der Weise, daß sie, das Gesetz vom 25. August 1876 nachbildend, es bei dem zweiten Wahltage auf die Wahl des Abgeordneten der Landesuniversitäten für genügend erachtete, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten selbst oder durch Bevollmächtigte erschienen ist.

Nach seiner Ansicht habe der Entwurf damit das Richtige getroffen, mögen auch andere Wahlgesetze, z. B. das preussische, die Wahl lediglich von der absoluten Mehrheit der Erschienenen abhängig machen.

So wenig nämlich de lege lata das erst im Jahr 1876 gegebene Gesetz für die Auslegung der Wahlordnung von 1818 von Bedeutung sein konnte, so erheblich sei es de lege ferenda, indem die Verfassung eine gleiche Behandlung der Wahlen der Landesuniversitäten und der Abgeordneten der Zweiten Kammer wollte, es mithin nicht gerechtfertigt wäre, wenn der spätere Gesetzgeber dieser Absicht durch eine Bestimmung zuwiderhandelte, welche dem die Wahl zur Zweiten Kammer regelnden Gesetz von 1876 widerspräche, ohne hierfür einen besonderen erheblichen Grund zu besitzen.

Ein solcher Grund scheine ihm nun aber nicht vorzuliegen, wenn es sich auch nicht verkenne lasse, daß die vorgeschlagene Bestimmung immerhin die Möglichkeit nicht ausschließt, daß eine gültige Wahl nicht zu Stande kommt. Zunächst sei die Befürchtung beseitigt, daß es einer Minorität möglich sein könnte, die Wahl der Majorität zu vereiteln. Zeige aber die Majorität einer Universität sich diesem hochwichtigen Rechte gegenüber, welches, wie er glaube, mit einer positiven Pflicht, dasselbe auszuüben, und zwar selbst mit der Pflicht des ordentlichen Professors als Staatsdieners, zusammenfällt, theilnahmlos, so sei es besser, die Universität für den nächsten Landtag unvertreten zu sehen, als der Garantie zu entbehren, welche in dem fraglichen Erforderniß liegt. Es wäre in der That ein Mißtrauen in die politische Einsicht wissenschaftlich hochgebildeter Männer, wenn man von den Professoren einer Universität weniger erwarte, als von den größtentheils aus bürgerlichen oder bürgerlichen Kreisen hervorgegangenen Wahlmännern für die Wahlen zur Zweiten Kammer. Er sei daher mit dem Gesetzentwurf einverstanden.

Graf v. Berlichingen ist nicht in der Lage, dem Gesetze zustimmen zu können, und zwar weder der Regierungsvorlage an sich, noch mit dem von der Kommission beschlossenen Zusatz; auch die von Hrn. v. Hillern zu Gunsten der Vorlage angeführten Gründe hätten ihn eines Besseren nicht belehrt. Er sei der Ansicht, daß streng genommen diese Gesetzworlage eigentlich nicht nötig sei. Bei der vor kurzem in diesem Hause stattgehabten Verhandlung über die Gültigkeit der Wahl eines Abgeordneten der Universität Heidelberg zur Ersten Kammer habe er es für einen Widerspruch gehalten, daß die Wahlprüfungs-Kommission den Antrag stellte, die Wahl für gültig zu erklären, gleichzeitig aber auch die Erlassung eines den betreffenden Paragraphen der Wahlordnung abändernden Gesetzes beantragte. Wenn ein Präcedenzfall vorhanden war, so hätte man kein Gesetz mehr nötig gehabt. Man wäre an denselben allerdings rechtlich nicht gebunden; es sei aber Unns, sich an denselben zu halten. Die Majorität des Hauses sei indessen anderer Ansicht gewesen.

In der Regierungsvorlage könne er keine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes erblicken; es sei ein Gesetz von Fall zu Fall. Weder durch diese Vorlage noch durch den Kommissionsantrag sei die Eventualität der Nichtvertretung einer Landesuniversität in diesem Hause ausgeschlossen.

Daß aber dieser Fall nicht eintrete, sei sehr wünschenswert, zunächst mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Mitglieder des Hauses, ferner mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Hauses, insbesondere bei Verabreichung von Verfassungsgeetzen; ganz abgesehen hiervon aber möge auch erwogen werden, welche ausgezeichnete Kräfte die Universitäten dem Hause schon zugeführt hätten. Es erscheine ihm unerlässlich, daß die beiden Landesuniversitäten in der Kammer vertreten seien, und dies habe jedenfalls auch der Gesetzgeber gewollt.

Redner hat im Uebrigen, falls das Gesetz nach den Vorschlägen der Kommission zu Stande kommen sollte, Zweifel darüber, ob in dem Falle, wenn eine Universität im Hause unvertreten sein sollte, deren Stimme gezählt werden müsse oder nicht, wenn es sich darum handle, die Beschlußfähigkeit des Hauses für die Verabreichung eines Verfassungsgesetzes festzustellen, und bittet ihn hierüber aufzuklären.

Redner würde nur einem Gesetze seine Zustimmung geben, welches sage, entweder: „Wenn eine zweite Wahl angeordnet wird, entscheidet die einfache Majorität der Anwesenden“, oder: „Wenn bei der zweiten Wahl die Majorität der Wahlberechtigten nicht anwesend ist, wird der Vertreter der Universität von der Regierung ernannt.“

Ministerialrath Wieland: Die Großh. Regierung erlaube das hohe Haus, die Vorlage in der Gestalt anzunehmen, wie dieselbe aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen sei. Es habe sich die Großh. Regierung bei Einbringung dieses Gesetzes nicht verhehrt, daß demselben ein eigentlicher Abschluß fehle, indem keine Bestimmung für den Fall getroffen war, daß auch im zweiten Wahlgange eine gültige Wahl nicht zu Stande gekommen ist; allein sie habe geglaubt, da es sich bei dieser Vorlage um eine Angelegenheit handle, welche in ganz hervorragendem Maße Sache dieses hohen Hauses sei, sich auf die engsten Grenzen beschränken und alles weiter Erforderliche dem Gutfinden der Kammer selbst überlassen zu sollen.

Was die von Graf v. Berlichingen geäußerten Bedenken anlange, so könne man denselben eine gewisse Berechtigung nicht absprechen und es müsse insbesondere zugegeben werden, daß in diesem Hause, welches auf eine geringe Anzahl von Mitgliedern beschränkt ist, die Abwesenheit einzelner Mitglieder mehr empfunden wird, als bei Versammlungen von größerer Mitgliederzahl. Was aber der Vordränger zur Vermeidung einer solchen Eventualität vorschläge, erscheine bedenklich. Wenn derselbe für diesen Fall der Großh. Regierung das Recht zuerkannt wissen wolle, für die Dauer des Landtags einen Vertreter der betreffenden Universität zu wählen, so müsse er dem gegenüber daran erinnern, daß die Großherzogliche Regierung bereits acht Mitglieder in das Haus zu berufen habe. Bei einer Verstärkung dieser Zahl könnte aber leicht eine Verschiebung des Verhältnisses zwischen den von der Großh. Regierung zu ernennenden und den in anderer Weise zu berufenden Mitgliedern eintreten, was wohl nicht im Sinne der Verfassungsurkunde liege. Auch den andern Vorschlag, daß einfach die Mehrheit der zur Wahl Erschienenen eine gültige Wahl vorzunehmen berechtigt sein solle, könne er nicht zur Annahme empfehlen, und theile er in dieser Hinsicht die von Präsident v. Hillern geltend gemachten Bedenken.

(Schluß folgt.)

Karlsruhe, 7. Febr. 34. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey, später des zweiten Vicepräsidenten Fauler.

Am Regierungstische: Ministerialpräsident Stöffer, Geheimrath Cron, Ministerialrath Wegert, Geheimrath Reiser.

Bevor in die Tagesordnung eingetreten wird, macht der Abg. Reiser dem Hause die Mittheilung, daß die Kommission beschlossen habe, den Antrag zu stellen, die Abgeordnetenwahl-Eberbach-Buchen für unbeanstandet zu erklären. Der Antrag wird angenommen.

Der Abg. Bichler erstattet hierauf Bericht über das Budget des Ministeriums des Innern Tit. I, II, III, IV, V, VII, XV und XVI für die Jahre 1880 und 1881. Es ergriffen das Wort die Abgg. Jungmanns, Lender, v. Feder, Fieser, Friderich, Schuch, Wasserhagen, Fauler, Klein, Schneider, Henning, Birkenmayer, Hansjakob, Förster, Frech und der Berichterstatter; von Regierungsseite: Geheimrath Cron und Ministerialpräsident Stöffer. Sämmtliche Titel werden nach dem Antrage der Budgetkommission angenommen.

Ein Abänderungsantrag des Abg. Birkenmayer wird abgelehnt.

Hierauf erfolgt die Berichterstattung des Abg. Jungmanns ebenfalls über das Budget des Ministeriums des Innern Tit. XII, XIII, XIV A. Ausgaben, und Tit. III, IV und V B. Einnahmen.

An der hieran sich knüpfenden Diskussion betheiligen sich die Abgg. Bichler, Friderich, Frech, v. Feder und der Berichterstatter.

Ein Abänderungsantrag des Abg. Jungmanns wird abgelehnt, dagegen sämtliche Positionen nach den Anträgen der Kommission angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt. (Ausführlicher Bericht folgt.)

Karlsruhe, 7. Febr. 35. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Montag den 9. Februar, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben.

2) Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend; erstattet von dem Abg. v. Feder. 3) Berathung des Berichts der Budgetkommission über a. die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1876/77; b. das Budget der Badanstalten für 1880/81; erstattet von dem Abg. Henning. 4) Erstattung und Berathung von Petitionsberichten.

### Vermischte Nachrichten.

Frankfurt, 7. Febr. Hr. Otto Devrient wird zunächst in Köln Vorlesungen über Goethe's „Faust“ — als Vorläufer zu den Aufführungen des Drama's als Mysterium — halten.

Für die Nothleidenden in Oberschlesien ist weiter bei uns eingegangen: von Oberamtmann Brecht in Oppingen zweite Sendung, 97 M. 55 Pf.; zusammen 3240 M. 63 Pf. Zur Empfangnahme weiterer Geldbeiträge sind wir gern bereit.

Karlsruhe, 7. Febr. 1880.

Expedition der Karlsruher Zeitung.

### Frankfurter Kurszettel.

(Die fettgedruckten Kurse sind vom 7., die übrigen vom 6. Febr.)

Staatspapiere.	
Deutschl. 4% R.-Anleihe	99 3/4
Preuss. 4% Obl. Thlr.	105 1/2
4% Consol. M.	100 1/4
Baden 5% „ Thlr.	100 1/4
4 1/2% „ „	102 1/2
4% „ „	99 1/2
3 1/2% „ „ v. 1842 fl.	96 3/4
Bayer. 4 1/2% Obligat. fl.	99 1/2
4% „ „	99 1/2
Württemberg 5% Oblig. fl.	100 1/4
4 1/2% „ „	101 1/2
4% „ „	99 1/2
Gr. Hess. 4% Obligat. fl.	99 1/2
Österr. Goldrente	73 3/4
Österr. Silberrente	62 3/4
Österr. Papierrente	61.56
Ungarische Goldrente	88
Vrem-4% Obl. fl. 1868	99
Russl. 4% Obl. v. 1870	98 1/2
5% do. v. 1871	88 3/4
Schweden 4 1/2% do. i. Thl.	—
Schweiz 4 1/2% Bern-St. ob. 101 1/2	—
Amerika 6% Bonds	—
1855 v. 1865	—
9% Spanische	16 1/2
Bolle französ. Rente	—
1 1/2% Karlsruher	—

Aktien und Prioritäten.	
Reichsbank	160 1/4
Badische Bank	107 1/4
Deutsche Vereinsbank	147 3/4
Darmstädter Bank	790
Def. Nationalbank	268 3/4
Def. Kreditaktien	111
Rheinische Kreditbank	134 3/4
Deutsche Effektenbank	125
4 1/2% v. H. Mar. bahn 500 fl.	98 1/2
4% Hess. Ludw. w. 250 fl.	239 3/4
5% öst. Franz.-Staatsb.	77 1/4
5% Nordwestb.-A.	143 3/4
5% öst. C. 2. E. 200 fl.	134
5% Böhm. Westb. A. 200 fl.	193
5% Franz.-Jos.-Eisenb.	143 3/4
5% öst. C. 1. E. 200 fl.	165 1/2
5% öst. C. 2. E. 200 fl.	228 1/2
5% öst. C. 3. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 4. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 5. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 6. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 7. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 8. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 9. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 10. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 11. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 12. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 13. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 14. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 15. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 16. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 17. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 18. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 19. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 20. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 21. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 22. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 23. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 24. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 25. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 26. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 27. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 28. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 29. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 30. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 31. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 32. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 33. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 34. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 35. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 36. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 37. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 38. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 39. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 40. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 41. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 42. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 43. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 44. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 45. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 46. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 47. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 48. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 49. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 50. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 51. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 52. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 53. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 54. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 55. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 56. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 57. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 58. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 59. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 60. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 61. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 62. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 63. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 64. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 65. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 66. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 67. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 68. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 69. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 70. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 71. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 72. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 73. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 74. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 75. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 76. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 77. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 78. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 79. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 80. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 81. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 82. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 83. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 84. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 85. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 86. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 87. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 88. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 89. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 90. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 91. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 92. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 93. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 94. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 95. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 96. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 97. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 98. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 99. E. 200 fl.	83 3/4
5% öst. C. 100. E. 200 fl.	83 3/4

Anleihenloose und Prämienanleihe.	
8 1/2% Pr. Präm. 100 Thl.	—
Öst. Präm. 100 Thl.	—
Loose	134 1/4
Bayr. 4% Prämien-Anl.	—
Badische 4% „	136
85-fl.-Loose	178.40
Braunsch. 20-Thl.-Loose	97.30
Großh. Hess. 25-fl.-Loose	—
Ansbach-Gunzenh. Loose	37.50
Def. 4% 250 fl. Loose v. 1854	115 3/4
5% 500 fl. „ v. 1860	126 1/2
100-fl.-Loose v. 1864	313
Ungar. Staatsloose 100 fl.	213
Russl. Gr. 100 Thl. Loose	93 1/2
Schwed. 10-Thl. Loose	50.80
Finnl. 10-Thl. Loose	48.80
Münch. 7-fl. Loose	25.15
3% Oldenburg 40-Thl.-L.	129 1/2

Wechselkurs, Gold und Silber.	
London 1 Pfd. St. 3%	20.38
Paris 100 Fr. 3%	81. —
Wien 100 fl. öst. W. 4%	172.40
Disconto	1.5. 4%
Holländ. 10-fl. St. M.	—
Dollars in Gold	4.17—20

Tendenz: fest.  
Berliner Börse. 7. Febr. Kreditaktien 538. — Staatsbahn 480.50, Lombarden —, Disc. Commandit 195.10, Reichsbank —, Tendenz: fest.

Wiener Börse. 7. Febr. Kreditaktien 301.50, Lombarden —, Anglobank 156.20, Napoleons'or 9.34 1/2, Tendenz: matt.

Weitere Handelsnachrichten in der Beilage Seite 2.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Großherzogl. Hoftheater.

Sonntag, 8. Febr. 21. Abonnementsvorstellung. Die's Memoiren oder unruhige Zeiten, Pöste mit Gesang und 8 Bildern, von Emil Böhl. Musik von A. Courabi. Anfang 6 Uhr.

Montag, 9. Febr. 2. Vorstellung außer Abonnement. Marie, die Tochter des Regiments, komische Oper in 2 Aufzügen, von Saint-Georges und Bayard, übersetzt von A. Gollmich. Musik von Gaetano Donizetti. Anfang 7 1/2 Uhr.

des Kaisers der Kaiserin und Kronprinzen.  
**Stollwerck'sche** empfehlen in Originalpackung in  
**Chocoladen** und **Cacaos** in Karlsruhe  
Otto Lohbach, Apotheker, Amalienstr. 32; V. Hekle; A. Ritzinger, Conditoren; Alibert Salzer; Ernst Salzer; Wilh. Schmidt.



